

Eidgenössisches Departement für Umwelt, Verkehr, Energie und Kommunikation

Bundesamt für Energie

2017 P 15.4013 Erdverlegung der Übertragungsleitung Chamoson-Ulrichen (N 9.3.17, Reynard)

Eingereichter Text: Der Bundesrat wird beauftragt zu prüfen, ob der Bau einer unterirdischen Leitung auf dem gesamten Trassee zwischen Chamoson und Ulrichen in die Planung des Schweizer Stromnetzes aufgenommen werden kann.

Die Leitung zwischen Chamoson und Ulrichen wird nach Fertigstellung die drei Abschnitte Chamoson – Chippis, Chippis – Mörel/Filet und Mörel/Filet – Ulrichen umfassen. Für die Abschnitte Chamoson – Chippis und Mörel/Filet – Ulrichen liegen bereits rechtskräftige Plangenehmigungen für eine Freileitung vor. Darauf kann der Bundesrat nicht zurückkommen. Der Abschnitt Chippis – Mörel/Filet befindet sich derzeit im Plangenehmigungsverfahren. Die Frage nach der Verkabelung der Leitung ist insbesondere deshalb Verfahrensgegenstand, weil der Kanton Wallis im Rahmen einer Einsprache eine Überprüfung der sachplanerischen Festsetzung für eine Freileitung verlangte. Das Eidgenössische Starkstrominspektorat (ESTI) und das Bundesamt für Energie (BFE) müssen sich deshalb vor der allfälligen Erteilung einer Plangenehmigung mit der Frage auseinandersetzen, ob der Sachplan noch aktuell ist. Der Entscheid des ESTI und des BFE wird von den Gerichten überprüft werden können. Insofern findet die gewünschte Überprüfung effektiv statt. Zudem wird dem Kanton Wallis der Rechtsweg an das Bundesverwaltungsgericht und eventuell auch ans Bundesgericht offenstehen.

Der Bundesrat erachtet das Anliegen des Postulats – soweit dieses nicht bereits hinfällig wurde – als erfüllt und beantragt dessen Abschreibung.

Bundesamt für Strassen

2017 M 17.3100 Erhöhung der Höchstgeschwindigkeit von 80 auf 100 Stundenkilometer auf Schweizer Autobahnen für Motorwagen mit Anhänger (N 16.6.17, Burkart; S 11.12.17)

Eingereichter Text: Der Bundesrat wird beauftragt, eine Gesetzesrevision vorzuschlagen, welche die Höchstgeschwindigkeit für Motorwagen mit Anhänger und Wohnwagen auf Schweizer Nationalstrassen von 80 auf 100 Stundenkilometer erhöht, sofern die notwendigen technischen Anforderungen erfüllt werden. Die notwendigen technischen Anforderungen sind vom Bundesrat festzulegen.

Nach Artikel 5 Absatz 2 Buchstabe c der revidierten Verkehrsregelnverordnung (SR 741.11) beträgt die Höchstgeschwindigkeit für leichte Motorwagen mit Anhänger ab dem 1. Januar 2021 100 km/h (AS 2020 2139).